

S A T Z U N G

der Großen Kreisstadt Rochlitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leipziger Straße/Bahnhofstraße“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) und § 142 i. V. m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 02.06.2009 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leipziger Straße/Bahnhofstraße“ beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1)** Hiermit wird das durch den Lageplan vom 02.06.2009 gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Leipziger Straße/Bahnhofstraße“. Aufgrund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2)** Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 02.06.2009 mit schwarz gestrichelter Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 03.06.2009

Kerstin Arndt
Oberbürgermeisterin

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 7 am 30. Juli 2009